

- b) die Sickerwassermengen zu messen und auf etwaigen Feststoffgehalt zu beobachten
- c) der Beckenwasserstand aufzuzeichnen
- d) der Niederschlag zu messen.

In Abständen von einem Vierteljahr sind zur Kontrolle des Damms Kronenvisuren und Nivellements durchzuführen.

Weitere Kontrollmaßnahmen können von der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft festgelegt werden.

3.17 Führung des Teichbuches

Für jeden Schlammabsetzteich ist von dem Betreiber der Anlage zur Dokumentation über das Bauwerk sowie zur Überwachung der Anlage entsprechend der DIN 19700 ein Teichbuch zu führen.

Der Wasserwirtschaftsleitung ist auf Verlangen die Einsichtnahme in das Teichbuch zu gewähren.

3.18 Die Betriebseinrichtungen für den Spül- und Entnahmebetrieb unterliegen der ständigen Überwachung durch den Rechtsträger hinsichtlich Einhaltung dieser Bestimmungen.

3.19 Außerbetriebsetzung der Anlage

Nach Außerbetriebsetzung des Schlammabsetzteiches hat der Rechtsträger folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Gewährleistung des Hochwasserschutzes wie beim Bau und Betrieb der Absetzanlage
- b) Rekultivierung, gegebenenfalls nach Abdeckung der Absetzfläche
- c) jährliche Beobachtung der Konsolidierung des abgesetzten Schlammes in Tiefenstufen von 2,0 m bis zur Talsohle.

8.2 Stapelteiche

3.21 Stapelteiche unterliegen hinsichtlich Vorplanung, Projektierung und Bau den gleichen Vorschriften wie Schlammabsetzteiche.

3.22 Da bei Stapelteichen die Möglichkeit einer Berräumung besteht, können die Rohrleitungen nach den örtlichen Verhältnissen und den Erfordernissen des Betriebes entweder über den Umfassungsdamm verlegt oder durch den Damm geführt werden. Im letzteren Falle sind sie zur leichteren Austauschbarkeit in einem Schutzrohr mit Kragen zur Verlängerung des Sickerweges zu verlegen.

3.23 Bei Dämmen über 5,0 m Höhe sind Rohre zur Beobachtung der Sickerlinie im Umfassungsdamm sowie Rohre zur Beobachtung des Grundwasserstandes unter dem Stützkörper und im luftseitigen Vorfeld des Damms einzubauen.

3.24 Die Bauwerkskontrolle hat sich auf Messung und Beobachtung der Sickerwassermengen und des Grundwasserstandes sowie des allgemeinen Bauzustandes zu erstrecken.

3.25 Bei zu befürchtender schädlicher Beeinflussung von Oberflächen- und von Grundwasser ist eine Abdichtung des Stapelteiches erforderlich. Die Sickerwassermengen sind sodann in den Teich zurückzuführen.

3.3 Auflandeteiche

Auflandeteiche unterliegen nicht der DIN 19700.

Die niedrigen Umfassungsdämme sind fachgerecht zu bauen und zu verdichten, damit ein Ausfließen der Absetzstoffe verhindert wird.

3.4 Spülhalden

Spülhalden zur Absetzung von Feststoffen unterliegen nicht den Vorschriften für Talsperren nach DIN 19700.

Die Spülhalde muß jedoch am luftseitigen Fuß durch einen Stützdamm aus durchlässigem Material gesichert werden. Zur Zurückhaltung der abgesetzten Feststoffe ist wasserseitig eine Filterschicht einzubauen.

Wird der talseitige Abschlußdamm der Spülhalde hinter einem oder mehreren Pionierdämmen aus sandigem Material aufgespült und ist durch ein Dränagesystem die Entwässerung und die Sedimentation des sandigen Spülmaterials gewährleistet, so kann auf den Einbau wasserseitiger Filterschichten verzichtet werden.

Mit zunehmender Höhe der Spülhalde ist zur Erhöhung der Standsicherheit und zur Verhinderung der Erosion durch Oberflächenwasser die luftseitige Böschung mit einer Steinschüttung zu verstärken. Entspricht die Neigung der Außenböschung des Spüldammes der durch Versuche ermittelten Erdstoffkennwerten des Spülgutes, wird ihre Standsicherheit durch erdstatische Untersuchung nachgewiesen und wird die Oberfläche mit kulturfähigem Boden angedeckt, begrünt und ständig gewartet, so kann auf eine luftseitige Steinbestürzung verzichtet werden.

Die Standsicherheit der Spülhalde ist durch ein erdbaumechanisches Gutachten nachzuweisen.

Die Spülhalde ist bei undurchlässigem Material über Mönche durch Sickerstränge zu dränieren.

Bei der Anlage von Hanghalden sind zum Schutze vor Beschädigung durch Überregnung Hanggräben anzuordnen, in denen das Oberflächenwasser schadlos abgeführt werden kann.

Zur Standortfrage von Spülhalden ist die zuständige Wasserwirtschaftsleitung zu hören.

Bei Einleitung des Transportwassers in einen Wasserlauf ist zur Verhinderung der Verunreinigung des Wasserlaufes der Halde ein Sicherheitsbecken nachzuschalten, in dem abgehende Feststoffe zuverlässig zurückgehalten werden. Regelmäßige Kontrolluntersuchungen des aus Sicherheitsbecken abgegebenen Wassers sind durch den Rechtsträger der Anlage durchzuführen.

Besteht die Gefahr der schädlichen Auslaugung, so ist die gesamte Spülhalde gegen den Untergrund abzudichten und das Sickerwasser zu fassen und in den Kreislauf zurückzuführen oder zu neutralisieren.

3.5 Rückstandshalden

Da auf Rückstandshalden industrielle Rückstände und Abfälle sowohl trocken wie hydromechanisch zur Ablagerung kommen können, sind sie insbesondere hinsichtlich der Standsicherheit und zum Schutze des Oberflächen- und des Grundwassers wie Spülhalden zu behandeln.